

Aktuell gültige Gebührensatzung	Vorschlag der Verwaltung	Anmerkungen
<p>§ 1 Gebührenarten (1) Die Stadt Amberg erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren: Grabnutzungsgebühren (§ 5), Bestattungsgebühren (§ 6), Gebühren für sonstige Leistungen (§ 7). (2) Sind für Leistungen, die im Einzelfall notwendig werden, Gebühren in dieser Satzung nicht aufgeführt, so werden Gebühren entsprechend dem Umfang und Wert der Leistung in Anlehnung vergleichbarer Gebührensätze festgelegt. (3) Die durch die Stadt vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmen erheben für die von ihnen erbrachten Leistungen ihr Entgelt privatrechtlich. Werden diese Leistungen aufgrund eines Auftrags der Stadt von einem Bestattungsunternehmen erbracht, wird das der Stadt in Rechnung gestellte angemessene Entgelt als Gebühr erhoben.</p>		
<p>§ 2 Gebührensschuldner Gebührensschuldner ist, a) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung erteilt hat, b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder wem ein Reihengrab zugewiesen wird (§ 33 Abs. 1 Bestattungssatzung), c) wer zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p>	<p>b) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt oder wem ein Reihengrab zugewiesen wird (§ 29 Bestattungssatzung),</p>	

Aktuell gültige Gebührensatzung	Vorschlag der Verwaltung	Anmerkungen
<p>§ 3 Entstehen der Gebührenschuld Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.</p>		
<p>§ 4 Fälligkeit und Einhebung der Gebühren (1) Die Gebühren werden festgesetzt. Sie sind mit der Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig.  (2) Die Stadt kann sich zur Einhebung der Gebühren des vertraglich verpflichteten Bestattungsunternehmens bedienen, das die Bestattung durchführt.</p>	<p>(1) Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner zur Zahlung fällig, soweit kein abweichendes Zahlungsziel festgesetzt wird.</p>	<p>Rechtliche Änderung</p>
<p>§ 5 Grabnutzungsgebühren (1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen pro Jahr für ein a) einstelliges Grab oder Gruft 48,00 Euro b) Urnengrab oder Kindergrab (§§ 30, 31 Bestattungssatzung) 39,00 Euro c) eine Urnenkammer 80,00 Euro  d) ein Grab in einem anonymen Urnengemeinschaftsgrab 21,00 Euro e) ein Grab in einem Urnengemeinschaftsgrab 29,00 Euro f) ein Grab unter einem Gemeinschaftsbaum 24,00 Euro g) einen Familienbaum 178,00 Euro</p>	<p>(1) Die Grabnutzungsgebühren betragen in allen städtischen Friedhöfen pro Jahr für ein/eine a) einstelliges Grab oder Gruft 46,00 Euro b) Urnengrab oder Kindergrab (§§ 19, 20 Bestattungssatzung) 45,00 Euro c) Urnenkammer oberirdisch 103,00 Euro d) Urnenkammer in der Erde 105,00 Euro e) Urnengrab in einem anonymen Gemeinschaftsgrab 16,00 Euro f) Urnengrab in einem Gemeinschaftsgrab 31,00 Euro g) Urnengrab unter einem Gemeinschaftsbaum 38,00 Euro h) einen Familienbaum 203,00 Euro i) Urnengrab in einem halbanonymen Gemeinschaftsgrab auf der Wiese 51,00 €</p>	<p>Gebührenanpassung  Berücksichtigung der neuen Grabarten  Gebührenanpassung</p>

<p>(2) Bei mehrstelligen Gräbern vervielfachen sich die Grabnutzungsgebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen.</p> <p>(3) Die Grabnutzungsgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des Grabnutzungsrechts (§18 Abs. 1 mit 3 Bestattungssatzung) und für die ganze Grabstätte (§ 12 Bestattungssatzung) zu entrichten.</p> <p>(4) Bei Erwerb eines Grabnutzungsrechts für einen Verstorbenen, der zu keinem Zeitpunkt weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in der Stadt Amberg hatte und bisher kein Grabnutzungsrecht in einem städtischen Friedhof besaß, wird eine zusätzliche Gebühr von 200,00 DM (106,26 Euro) erhoben.</p> <p>(5) Bei Verlängerung eines Grabnutzungsrechts wird die Gebühr nach der Satzung festgesetzt, die im Zeitpunkt der Verlängerung gültig ist.</p>	<p>j) Erdgrab in einem halbanonymen Gemeinschaftsgrab auf der Wiese 92,00 Euro  k) Urnengrab in einem anonymen Gemeinschaftsgrab auf der Wiese 51,00 €  l) Erdgrab in einem anonymen Gemeinschaftsgrab auf der Wiese 92,00 €</p> <p>(2) Bei mehrstelligen Gräbern vervielfachen sich die Grabnutzungsgebühren entsprechend der Zahl der Grabstellen. Bei Urnenkammern, bei denen mehr als zwei Urnen beigesetzt werden können, erhöht sich die Grabnutzungsgebühr um jeweils 50 % pro weiterer Urne.</p> <p>(3) Die Grabnutzungsgebühren sind als Gesamtsumme für die Dauer des Grabnutzungsrechts (§ 29 Bestattungssatzung) und für die ganze Grabstätte (§ 16ff Bestattungssatzung) zu entrichten.</p> <p>(4) Bei Erwerb eines Grabnutzungsrechts für einen Verstorbenen, der zum Sterbezeitpunkt weder seinen Wohnsitz noch ein Grabnutzungsrecht in einem städtischen Friedhof besaß, wird eine zusätzliche Gebühr von 150 Euro erhoben.</p>	<p>Berücksichtigung der neuen Grabarten</p> <p>Verwaltungsvereinfachung</p> <p>Anpassung an Satzungsänderung</p>
<p><b>Aktuell gültige Gebührensatzung</b></p>	<p><b>Vorschlag der Verwaltung</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p>§ 6  Bestattungsgebühren  Die Gebühren betragen  1.1 Für die Herstellung des Grabes (Ausheben und Schließen, Erdaustausch, Abtransport des überschüssigen Erdreiches, Auflegen der Kränze)</p>	<p>(1) Die Gebühren betragen für  1.1 die Herstellung des Grabes (insbesondere Ausheben und Schließen, Erdaustausch, Abtransport des überschüssigen</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p>



b) Reinigung und Desinfektion des Notsarges je Stunde 39,00 Euro		
Aktuell gültige Gebührensatzung	Vorschlag der Verwaltung	Anmerkungen
<p>§ 7 Gebühren für sonstige Leistungen Die Gebühren betragen</p> <p>1. Für die Nutzung eines Grabmalfundaments im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Buchst. b Grabmal- und Grabpflegeordnung) pro Grabstelle 77,00 Euro</p> <p>2. Für die Herstellung bzw. Nutzung einer Grabeinfassung im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Buchst. a Grabmal- und Grabpflegeordnung) für ein</p> <p>a) Familiengrab pro Grabstelle - bei nach § 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet 287,00 Euro - bei nicht verringertem Grabbeet 307,00 Euro</p> <p>b) Doppelgrab pro Grabstelle - bei nach § 14 Abs. 2 der Grabmal- und Grabpflegeordnung verringertem Grabbeet 307,00 Euro - bei nicht verringertem Grabbeet 328,00 Euro</p> <p>c) Urnengrab 172,00 Euro</p> <p>d) Kindergrab 172,00 Euro</p> <p>3. Für die Benutzung des Sektionsraumes 41,00 Euro</p> <p>4. Für das Ausgraben einer Leiche während der Ruhefrist aus</p> <p>a) Kindergrabtiefe (1,20 m) 485,00 Euro b) Normaltiefe (1,75 m) 1.082,00 Euro c) Tiefgrabtiefe (2,30 m) 1.207,00 Euro</p> <p>5. Für das Ausgraben einer Leiche nach der Ruhefrist aus</p> <p>a) Kindergrabtiefe (1,20 m) 419,00 Euro b) Normaltiefe (1,75 m) 928,00 Euro c) Tiefgrabtiefe (2,30 m) 1.036,00 Euro</p>	<p>Die Gebühren betragen für</p> <p>1. die Nutzung eines Grabmalfundaments im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 2 Grabmal- und Grabpflegeordnung) pro Grabstelle 77,00 Euro</p> <p>2. die Herstellung bzw. Nutzung einer Grabeinfassung im Waldfriedhof (§ 13 Abs. 1 Grabmal- und Grabpflegeordnung) für ein</p> <p>3. die Benutzung des Sektionsraumes 100,00 Euro</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an tatsächlichen Aufwand</p>

<p>6. Für das Herausnehmen einer Leiche während der Ruhefrist anlässlich einer Beerdigung im gleichen Grab 187,00 Euro</p> <p>7. Für das Herausnehmen eines Sarges oder von Gebeinen und Sargresten aus einer Gruft 75,00 Euro</p> <p>8. Für die notwendige Reinigung und Desinfektion einer Gruft je Stunde 39,00 Euro</p> <p>9. Für das Ausgraben einer Urne 306,00 Euro</p> <p>a) Für das Herausnehmen einer Urne aus einer Urnenkammer 306,00 Euro</p> <p>10. Für das Verbringen einer Urne</p> <p>a) vom Grab zum Leichenhaus 11,00 Euro</p> <p>b) zu einem neuen Grab innerhalb des Friedhofes mit Wiederbeisetzung 11,00 Euro</p> <p>c) von einem Leichenhaus zu einem anderen innerhalb des Stadtgebietes 31,00 Euro</p> <p>11. Für die Ausstellung einer Grabbescheinigung (§ 16 Bestattungssatzung) 10,00 Euro</p> <p>12. Für die Bescheinigung über die Bestattungsmöglichkeit einer Urne 10,00 Euro</p> <p>13. Für die Ausstellung eines Leichenpasses mit Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung 50,00 Euro</p> <p>14. Für die Umschreibung eines Grabnutzungsrechts auf Antrag 30,00 Euro</p> <p>15. Für die Genehmigung zur Bestattung außerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist (§§ 9 und 10 Bestattungsverordnung) 30,00 Euro</p> <p>16. Für die Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen:</p> <p>a) Einzelerlaubnis 10,00 Euro</p> <p>b) Jahreserlaubnis 250,00 Euro</p>	<p>9. das Ausgraben einer Urne oder das Herausnehmen einer Urne aus einer Urnenkammer 306,00 Euro</p> <p>10. das Verbringen einer Urne</p> <p>a) innerhalb eines Friedhofs 20,00 Euro</p> <p>b) innerhalb des Stadtgebiets 50,00 Euro</p> <p>11. die Ausstellung einer Grabbescheinigung (§ 29 Abs. 6 Bestattungssatzung) 20,00 Euro</p> <p>12. die Bescheinigung über die Bestattungsmöglichkeit einer Urne 25,00 Euro</p> <p>13. die Ausstellung eines Leichenpasses mit Bescheinigung über die vorschriftsmäßige Einsargung 60,00 Euro</p> <p>14. die Umschreibung des Grabnutzungsrechts auf Antrag 30,00 Euro</p> <p>15. die Löschung des Grabnutzungsrechts 50,00 Euro</p> <p>16. die Genehmigung zur Bestattung außerhalb der gesetzlich festgelegten Bestattungsfrist (§§ 18 und 19 Bestattungsverordnung) 50,00 Euro</p> <p>17. die Erlaubnis zur Vornahme von gewerblichen Arbeiten in den Friedhöfen:</p> <p>a) Einzelerlaubnis 45,00 Euro</p> <p>b) Jahreserlaubnis 300,00 Euro</p>	<p>Redaktionelle Änderung</p> <p>Anpassung an tatsächlichen Aufwand</p> <p>Anpassung an tatsächlichen Aufwand</p>
--	---	---

<p>17. Für die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen 4 % des Nettokaufpreises, sowie Genehmigung von Änderungen mindestens 10,00 Euro</p>	<p>18. die Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfassung und sonstigen baulichen Anlagen 6 % des Nettokaufpreises, sowie Genehmigung von Änderungen mindestens 50,00 Euro</p> <p>19. die Erlaubnis zum Befahren der Friedhöfe pro Fahrzeug und Kalenderjahr 50,00 €</p> <p>20. die Nichteinhaltung der vorgegebenen Bestattungszeit: Berechnung nach Aufwand (insbesondere Personal- u. Maschinenkosten), mind. 25,00 Euro</p> <p>21. die Annahme einer Urne 10,00 €</p> <p>22. die Verwahrung einer Urne</p> <p>a) bis zu 3 Tage kostenlos</p> <p>b) ab dem 4. Tag 10€ pro angefangener Woche</p> <p>23. die Anbringung und Beschaffung eines Namensschilds an einer Gemeinschaftsgrabanlage 30 € zzgl. Selbstkostenpreis des Schilds</p> <p>24. die Beschaffung einer Urnenverschlussplatte 30 € zzgl. Selbstkostenpreis Platte</p> <p>25. die Durchführung der Kontrollaufgaben bei der Überführung einer Leiche nach außerhalb des Stadtgebiets 50,00 €</p> <p>(2) Sonderleistungen der Friedhofsverwaltung, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind und auf Wunsch der Gebührenschuldner erbracht werden, werden gesondert berechnet. Die Gebührenhöhe bestimmt sich nach den tatsächlichen Personal- und Sachkosten zzgl. eines Verwaltungskostenzuschlags von 20%.</p>	<p>Neue Gebühren</p>
---	---	----------------------

Aktuell gültige Gebührensatzung	Vorschlag der Verwaltung	Anmerkungen
<p>§ 8 Gemeinsame Bestimmungen (1) Für Leistungen, die von der Stadt an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erbracht werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um jeweils 30 v.H. an Samstagen, 100 v.H. an Sonntagen, 65 v.H. an Feiertagen. (2) Wenn eine Wöchnerin mit ihrem Kind beerdigt wird, entfallen für das Kind die Gebühren.</p>		
<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01. Januar 1978 in Kraft.* Gleichzeitig treten die Bestattungsgebührensatzung vom 05. März 1974 (Amtsblatt Nr. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 1976 (Amtsblatt Nr. 1/1977) und die Gebühren nach Tarif-Nr. 730 mit 733 der Anlage zur Kostensatzung vom 12. Mai 1977 (Amtsblatt Nr. 10) außer Kraft. * Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Vorschriften in der ursprünglichen Fassung. Das Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen ergibt sich aus nachstehender Übersicht</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bestattungsgebührensatzung vom 14. Dezember 1977 (Amtsblatt Nr. 14 v. 17.12.1977, ber. Nr. 1/1978), zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2017 (Amtsblatt Nr. 16/2017) außer Kraft.</p>	